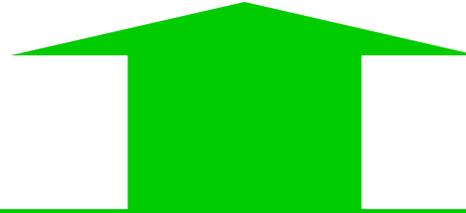


Zur Zeit:

Der Karriereweg nach A 11



Beurteilungsweg

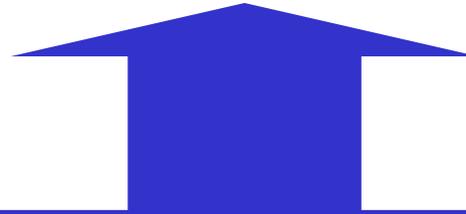
offen für alle

(theoretisch + praktisch)



Kriterium Nr. 1 = Beurteilung (§ 8 NBG)
(Beurteilungsvorsprung für Führungsdienstposten)

Zukünftig bei Erlassumsetzung: Der Karriereweg nach A 11



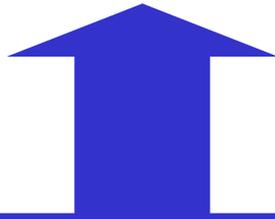
Auswahlweg



nur nach Auswahlverfahren
Vorher: Förderpool – Verwendungsbreite – etc.
(Beurteilung lediglich noch Zutrittskriterium zum Verfahren)

Nachteil: alle Dienstposten sind beschrieben/festgelegt
und zu A 10 abgegrenzt

Einigungsvorschlag: Der Karriereweg nach A 11



Führungsweg

Bestimmte Zahl festgelegter DP
(Sockel-DP)
Ziel: sofortige Beförderung
nach Aufgabenübernahme



Sachbearbeiterweg

Alle weiteren DP (nicht
festgelegte Zahl) werden
nach den Beförderung-
rangfolgelisten vergeben.
(§ 8 NBG)



„Sockelkompromiss“ Angebot des Personalrates

- Die Dienstpostenfestschreibung A 11 beschränkt sich auf die Ausweisung der im Abschlussbericht beschriebenen Sockelbewertungen, die zukünftig definiert über ein Auswahlverfahren vergeben werden.
- Das Ungleichgewicht der Dienstpostenverteilung im Lande wird (auf Basis der Aussagen im Abschlussbericht) über einen neu zu definierenden Landesplanstellenausgleich (z.B. analog der Verteilung der A 12 er Dienstposten) gelöst.
- Neben den Sockeldienstposten besteht so weiterhin die Möglichkeit für qualifizierte Sachbearbeiter in allen Dienstbereichen bei Vorliegen von entsprechenden Heraushebungsmerkmalen einen Dienstposten (Beförderung) nach A 11 zu bekommen.
Eine Regelung erfolgt nach Eignung, Leistung und Befähigung (Beförderungsrangfolgelisten).
Der Stellenwert der Sachbearbeitung in der Polizei bleibt als A 11-wertig gewahrt. Gleichfalls bleibt die Verwendungsfähigkeit von Dienstposteninhabern A 11 in allen Bereichen der Polizei erhalten.